

# Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren – Ein prüfender Blick auf die behördliche Verarbeitung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten

**Prof. Dr. Christoph Schmidt**

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg

Herbstakademie 2024

# Gliederung



Einführung



Datenweiterverarbeitung am  
Beispiel der Einkommen-  
steuererklärung



Resümee und Ausblick

# 1. EINFÜHRUNG

## Problemstellung

### Sachverhalts- ermittlung

- Gesetz- und Gleichmäßigkeit der Besteuerung im digitalen Steuervollzug ggf. gefährdet

### Datenbasis

- stetige Vergrößerung
- vielgestaltige Mitwirkungs- und Erklärungspflichten

### Datenschutz

- vielfach den Belangen der Finanzverwaltung Vorrang eingeräumt

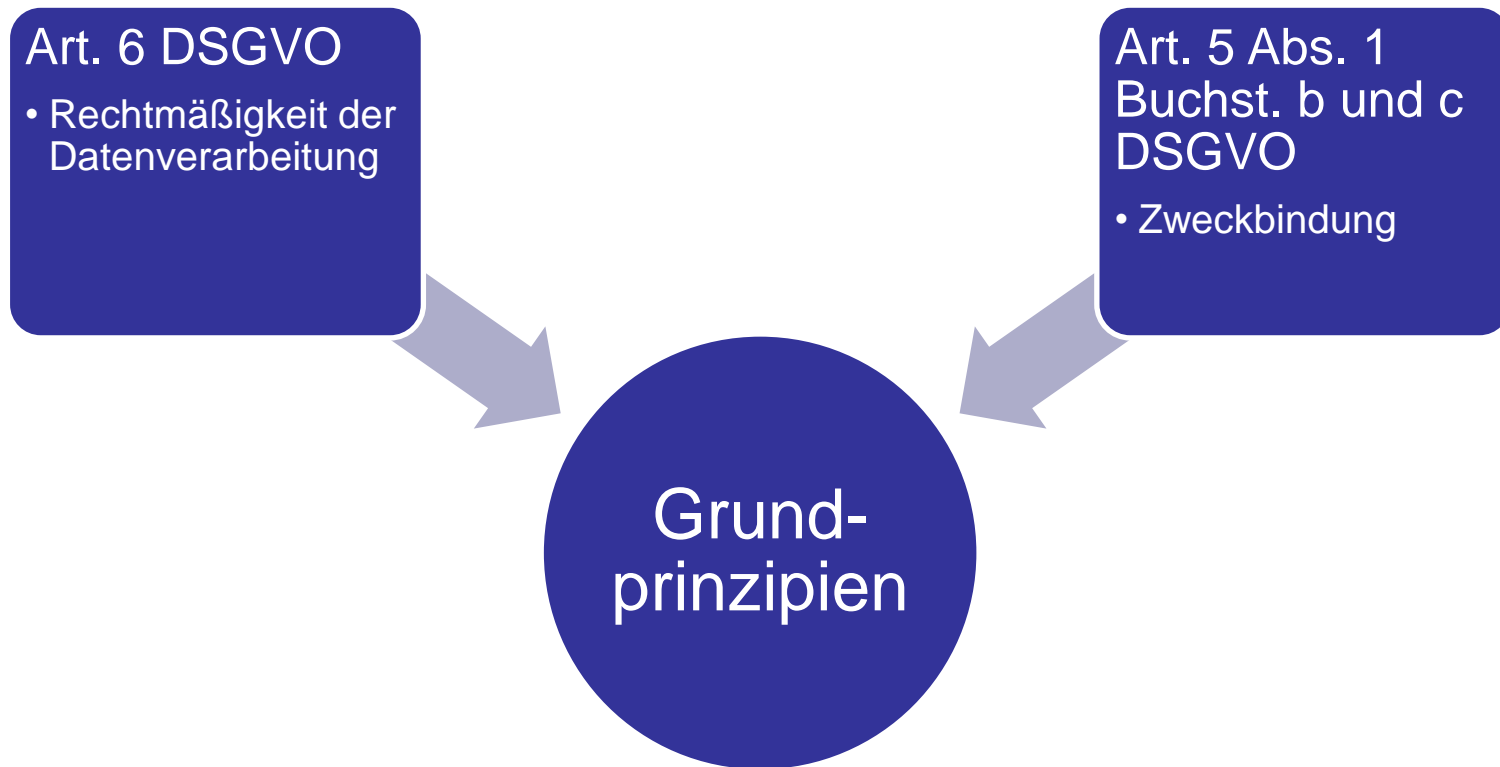
## Leitgedanke des Vortrags

*„Die Regelungen der Abgabenordnung ermöglichen es der Finanzverwaltung, personenbezogene und anonymisierte Daten zu sammeln und auszutauschen.“*



## 2. DATENWEITERVERARBEITUNG AM BEISPIEL DER EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG

## Ausgewählte Grundprinzipien der DSGVO



## Datenverarbeitung und Datenweiterverarbeitung

### § 29b AO

- „Verarbeitung [...] ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist.“

### § 29c AO

- „(Weiterverarbeitung), durch Finanzbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ist zulässig ...“



# Datenweiterverarbeitung



Dienlichkeit in anderen Verfahren (Nr. 1)

Zulässigkeit der Offenbarung (Nr. 2)

Interesse des Betroffenen (Nr. 3)

# Datenweiterverarbeitung



Erforderlichkeit bei automatisierten Verfahren (Nr. 4)

~~Erforderlichkeit zur Gesetzesfolgenabschätzung (Nr. 5)~~

~~Erforderlichkeit für Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarmaßnahmen  
sowie Ausbildungs- und Prüfungszwecke (Nr. 6)~~

## Beispiel in der Einkommensteuererklärung



Aufzeichnungspflichtige  
Einnahme

## Nr. 1

„ist zulässig, wenn ...

... sie einem **Verwaltungsverfahren** [...] dient.“

## Nr. 1

### Eigene Besteuerungs- verfahren

- andere Steuerarten
- andere Besteuerungs-  
zeiträume

### Fremde (Besteuerungs-) Verfahren

- Bestehen konkreter  
Verdachtsmomente
- stichprobenweise  
Überprüfungen  
(Kontrollmitteilungen)

## Nr. 1



### Take-aways:

- „dienen“ < „erforderlich“  
(Nr. 4-6)
- Prognoseentscheidung

## Datenweiterverarbeitung



Dienlichkeit in anderen Verfahren (Nr. 1)

Zulässigkeit der Offenbarung (Nr. 2)

Interesse des Betroffenen (Nr. 3)

# Datenweiterverarbeitung



Erforderlichkeit bei automatisierten Verfahren (Nr. 4)

~~Erforderlichkeit zur Gesetzesfolgenabschätzung (Nr. 5)~~

~~Erforderlichkeit für Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarmaßnahmen  
sowie Ausbildungs- und Prüfungszwecke (Nr. 6)~~



## Nr. 4

„ist zulässig, wenn ...

[...] Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren der Finanzbehörden [...]

## Nr. 4

- ▶ insbesondere Risikomanagementsysteme
- ▶ enorme Breitenwirkung
- ▶ unbestimmter Rechtsbegriff: „unverhältnismäßiger Aufwand“
- ▶ Daten innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Maßnahmen zu löschen (Satz 2)

## Nr. 4



## Take-aways:

- Regel-Ausnahme-Prinzip
- Klardaten
- KI-Training

# Datenweiterverarbeitung



Erforderlichkeit bei automatisierten Verfahren (Nr. 4)

Erforderlichkeit zur Gesetzesfolgenabschätzung (Nr. 5)

Erforderlichkeit für Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarmaßnahmen sowie Ausbildungs- und Prüfungszwecke (Nr. 6)

# Fazit

Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung	<ul style="list-style-type: none"><li>• umfassendes Gesamtbild</li><li>• ganzheitliche Betrachtung</li></ul>
Gesetzesfolgenabschätzung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Weiterverarbeitung</li><li>• Offenbarung</li></ul>
Fremde (Besteuerungs-) Verfahren	<ul style="list-style-type: none"><li>• Risikomanagementsysteme</li><li>• Strafverfahren</li><li>• Disziplinarmaßnahmen</li></ul>
Eigene Besteuerungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"><li>• andere Steuerarten</li><li>• andere Besteuerungszeiträume</li></ul>



# 3. RESÜMEE UND AUSBLICK

## Leitgedanke des Vortrags

*„Die Regelungen der Abgabenordnung ermöglichen es der Finanzverwaltung, personenbezogene und anonymisierte Daten zu sammeln und auszutauschen.“*



## These

*„Ein zeitgemäßes Datenschutzrecht erfordert, dass die zuständigen Behörden die betroffenen Steuerpflichtigen informieren, sobald feststeht, dass die laufenden Ermittlungen keine Beeinträchtigung mehr erfahren.“*



## Anregungen? Fragen? Probleme?



## Kontaktdaten



<https://tinyurl.com/2p93p7hw>



Dr.Christoph.Schmidt@gmx.de



<https://tinyurl.com/4x7n79uv>